

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG (Wärmepumpen im offenen System – Saug- und Schluckbrunnen)

- formloser Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG
- Gewässerbenutzer (Betreiber der Anlage)
- Angabe des Standorts (Adresse, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Beschreibung des Vorhabens unter Angabe des Zwecks (Heizen / Kühlen / Kombination) sowie der Nutzung (privat / gewerblich, EFH /MFH / öffentliche Einrichtung),
- Lageplan vom Grundstück mit Eintragung der geplanten Standorte des Saug- und Schluckbrunnens, der Grundwasserfließrichtung, Verlauf der Rohrleitungen und Standort der Wärmepumpe,
- benötigte Grundwasserentnahmemenge in Abhängigkeit der benötigten Wärmemenge (Wärmebedarfsnachweis erforderlich) und der wieder einzuleitenden Wassermenge in m³/h, m³/d, m³/a sowie der zeitlichen Verteilung während des Jahres,
- Angaben für den Saugbrunnen: Material, Tiefe, Durchmesser, Filterlänge, Wasserspiegel in Ruhe in m u. GOK, Wasserspiegel während der Entnahme in m u. GOK bei der benötigten Entnahmemenge
- Angaben für den Schluckbrunnen: Material, Tiefe, Durchmesser, Filterlänge, Wasserspiegel in Ruhe in m u. GOK, Wasserspiegel während der Wiedereinleitung der benötigten Entnahmemenge in m u. GOK, Temperatur des wieder einzuleitenden Wassers
- Größe der Reichweite der Absenkung und der Aufhöhung des Grundwassers,
- Geologische / Hydrogeologische Standortbeschreibung mit Angaben zur Schichtenfolge, Grundwasserstauer / schützende Deckschichten bis zur beantragten Tiefe durch Übergabe eines geologischen Vorprofils erstellt durch Referenzbohrungen der Bohrfirma oder einer geologischen Bewertung der Standortgegebenheiten durch ein geologisches Ingenieurbüro
- Beschreibung und technische Daten der Wärmepumpenanlage (Typ, Funktionsweise, Wärmepumpenleistung in kW, Sicherheits-, Kontroll- und Messeinrichtungen)
- Benennung der ausführenden Bohrfirma mit Vorlage der Zertifizierung nach DVGW W 120, verwendetes Bohrverfahren, verwendete Bohrhilfsmittel,
- Angabe des Bohrbeginns und der geplanten Inbetriebnahme,
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, falls dieser nicht Gewässerbenutzer / Betreiber der Erdwärmesondenanlage ist.

Hinweise zum Verfahren:

1. Auf Grund erhöhter Anforderungen in der Trinkwasserschutzzone III A und III B wird generell eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ist daher nicht gegeben.

2. Sofern der Antrag innerhalb des konzentrierenden Baugenehmigungsverfahrens (Neubau, Umbau, Änderung einer baulichen Anlage) erfolgt, ist der erforderliche schriftlicher Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit den aufgeführten Antragsunterlagen über die untere Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

3. Für die Errichtung und das Betreiben einer Erdwärmeanlage außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens ist der schriftliche Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit den aufgeführten Antragsunterlagen direkt an die untere Wasserbehörde zu senden.

4. Erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis (bzw. der konzentrierenden Baugenehmigung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis) kann mit den notwendigen Bohrarbeiten für die Errichtung Brunnen begonnen werden.